

Presseinfos Januar 2015 - 1

Party's mit Steuerbonus Fiskus an Hochzeiten, Geburtstagen und Taufen beteiligen

Für bestimmte Leistungen, die im privaten Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, kann mit der Einkommensteuererklärung eine Steuerermäßigung beantragt werden. Der Steuerbonus beträgt 20 Prozent der begünstigten Aufwendungen von bis zu 20.000 Euro, also maximal 4.000 Euro, im Jahr. Zu solchen begünstigten Aufwendungen zählen insbesondere Aufwendungen, die eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen oder damit im Zusammenhang stehen. Das sind Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden. "Die klassischen Tätigkeiten sind hier das Zubereiten und Servieren von Mahlzeiten sowie die Reinigung der Wohnung oder des Hauses", erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Steht nun eine größere Familienfeierlichkeit an und lässt man diese Tätigkeiten durch ein Dienstleistungsunternehmen erbringen, kann für die Kosten ein entsprechender Steuerbonus beantragt werden. Zu beachten ist dabei, dass nur der Arbeits- bzw. Dienstleistungsanteil begünstigt ist und die Tätigkeit direkt im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden muss. Konkret bedeutet dies, dass wenn man nur einen Caterer beauftragt, der die Speisen in den betrieblichen Räumen zubereitet und nur beim Steuerpflichtigen im Haushalt abliefern, keine solche begünstigte Tätigkeit vorliegt und es keinen Steuerbonus gibt. Aber werden die Speisen – ggf. teilweise – im Haushalt des Steuerpflichtigen zubereitet und diese dann von Angestellten des Caterers serviert, ist dieser Dienstleistungsanteil steuerlich begünstigt. Die Zubereitung der Speisen findet beispielsweise im Haushalt statt, wenn der Caterer eine Grillstation aufbaut oder ein Spanferkel über dem Feuer gedreht wird. Gleiches gilt, wenn für einen Abend mit besonderen Gästen ein Koch nach Hause bestellt wird, der alle Speisen frisch in der Küche des Haushalts zubereitet. Neben der Zubereitung der Speisen ist auch das Servieren des Essens, das Abräumen und die Reinigung des Geschirrs steuerlich begünstigt. Auch hier ist wichtig, dass all diese Tätigkeiten im Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeführt werden. Wird nach der Feier das schmutzige Geschirr zum Reinigen abtransportiert, fällt diese Leistung nicht mehr unter die Steuerbegünstigung. Damit der Steuerbonus vom Finanzamt auch gewährt wird, müssen auch formelle Voraussetzungen erfüllt werden: So muss die Arbeitsleistung, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird, gesondert in der Rechnung ausgewiesen werden. Arbeitsleistungen, die beim Caterer im Unternehmen erbracht werden, die reine Anlieferung sowie die Einkaufskosten für die Lebensmittel und Ähnlichem sind nicht steuerlich begünstigt.

und müssen gesondert ausgewiesen und für die Steuererklärung herausgerechnet werden. "Wenn solche Dienstleister beauftragt werden, ist es daher ratsam, bereits bei der Vertragsabsprache über die entsprechende Aufteilung der Rechnung zu sprechen", weiß Nöll aus Erfahrung. So erspart man sich den Aufwand hinterher und ist hinsichtlich der Nachfragen des Finanzamtes auf der sicheren Seite. "Außerdem ist für den Steuerbonus unabdingbare Voraussetzung, dass die Rechnung überwiesen und nicht bar bezahlt wird", erklärt Nöll abschließend.